Satzung des Gewerbevereins Höchst i. Odw.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der 1874 gegründete und bisher unter dem Namen "Gewerbeverein Höchst/Odw. e.V." im Vereinsregister eingetragene Verein führt ab Inkrafttreten dieser Satzung den Namen „Gewerbeverein Höchst i. Odw. e.V“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Höchst i. Odw..

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Gewerbetreibenden in Höchst i. Odw..

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch gemeinschaftliche Werbung und die Durchführung sonstiger gemeinschaftlicher Aktionen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Höchst i. Odw. gewerblich oder freiberuflich tätig ist.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. In diesem Antrag hat das Mitglied zugleich eine Einzugsermächtigung zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach § 6 der Satzung zu erteilen und sich mit der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden zu erklären.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen die Ablehnung des Antrags, die gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen ist, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

(5) Gegen den Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung einzelner Aktionen können von den daran teilnehmenden Mitgliedern ferner Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Rechner/Rechnerin. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Gesamtvorstand

Zum Gesamtvorstand gehören außer den Vorstandsmitgliedern nach § 8 ein Schriftführer/eine Schriftführerin sowie Beisitzer/Beisitzerinnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu führen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, die von ihm/ihr und dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt er geschäftsführend im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin wählen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie haben das Recht und die Pflicht, jährlich die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu der Versammlung sind die Mitglieder 5 mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform und/oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Höchst i. Odw. einzuladen.

(2) Die Tagesordnung muss enthalten:

a) Geschäftsberichte des Vorstands

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Wahl des Vorstands - alle zwei Jahre

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

(2) Für die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentlichen Versammlungen entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Rechnerin geleitet. Sind sie nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung bis zur Wahl des/der ersten Vorsitzenden einem anderen Mitglied übertragen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. In diesem Fall bestimmt die Versammlung zwei Stimmzähler/Stimmzählerinnen, die den Abstimmungsvorgang überwachen, die Stimmen auszählen und das Ergebnis der Versammlung mitteilen.

(4) Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die in der Einladung zur Versammlung angekündigt sein müssen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Höchst i. Odw. mit der Maßgabe, es ausschließlich für Zwecke der Gewerbeförderung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Fassung der Vereinssatzung und tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 15.12.2024 in Kraft

Höchst i. Odw., 15.12.2024

(Unterschriften)

1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	Kassenwart